

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NA-791/8

Bearbeiter  
Dr. Scherz

02282/561  
Klappe 97

1. April 1981

Betrifft

Zwergmandelstandort in der KG, Stillfried, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des  
NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle Nr. 680, KG,  
Stillfried (Eigentümer Marktgemeinde Angern an der March) stockenden  
Zwergmandel (Zwergmandelstandort) zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, kann die  
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-  
bildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Das Amt der NO Landesregierung, Abteilung II/3, hat bei der Bezirks-  
hauptmannschaft Gänserndorf die Erklärung zum Naturdenkmal hinsicht-  
lich des Zwergmandelstandortes auf Parzelle Nr. 680, KG, Stillfried,  
angeregt und ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen Erhard  
Kraus vorgelegt, das besagt:

"Die Zwergmandel (*Amygdalus nana*) nach Meusel ein südsibirisch-  
pontisch-pannonisches Element, zählt wohl zu den bemerkenswertesten  
Seltenheiten nicht nur der Flora Niederösterreichs, sondern ganz  
Österreichs. Neben einigen Standorten im Weinviertel ist *Amygdalus*  
*nana* in Österreich überhaupt nur noch am Südrand der Parndorfer Platte  
kleinstflächig erhalten. Das ist auch der Grund dafür, warum die  
Zwergmandel als gänzlich geschützte Art in die Artenschutzverordnung,  
LGBl. 5500/2-1, aufgenommen wurde. Von der Naturschutzabteilung wird  
lerzeit auch ein Artenschutzprojekt für den Schutz der Zwergmandel  
erstellt, das als erste Maßnahme die Unterschutzstellung der  
wichtigsten Zwergmandelvorkommen zum Ziel hat.  
Die Pflanze tritt in natürlicher Vergesellschaftung als Element des  
Trockenbuschmantels des pannonischen Waldsteppenkomplexes auf.  
*Amygdalus nana* zeigt jedoch nach den bisherigen, eigenen Beobachtungen  
eine deutliche Bindung an feinkörnige Substrate wie Löß (Weinviertel)  
und Sande (Südrand der Parndorfer Platte im Burgenland). In den Wald-  
steppenkomplexen über Fels (Alpenostrand, Hainburger Berge) hingegen  
konnte sie bisher nicht festgestellt werden. Es fehlen aber auch in  
"älteren Florenwerken (Neilreich, Halacsy) Hinweise auf Vorkommen über  
felsigem Substrat. Diese auffällige Bevorzugung feinkörniger Substrate  
dürfte nicht anthropogen bedingt sein, um so mehr als gerade die ver-  
gleichbaren Waldstandorte über Fels weniger land- und forstwirtschaft-  
lich beeinflusst sind, als die Gebiete in denen *Amygdalus nana* heute  
zu finden ist. Bemerkenswert ist auch im gesamten österreichischen  
Verbreitungsbereich, daß *Amygdalus nana* von den vorhandenen potentiellen  
Standorten jeweils nur einige wenige besiedelt. Der Verlust eines  
solchen eng begrenzten Standorts ist daher meist gleichbedeutend mit  
dem Verlust des Vorkommens für diesen Raum.

./.

Gefährdung und Schutzwürdigkeit: Gerade in den Gebieten in denen die Zwergmandel heute noch auftritt, sind Wälder mit naturnahen Saumgesellschaften äußerst selten. Nicht zuletzt durch Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis unmittelbar an die Parzellengrenzen. Dies führt zum Verlust der Wälsäume, den natürlichen Standorten von *Amygdalus nana*. Darüber hinaus sind aber gerade die wenigen verbliebenen Standorte stark beeinträchtigt. Soweit sie nicht Jahr für Jahr durch unsachgemäßes Abbrennen der Felder bis zur völligen Vernichtung beschädigt werden, führt die zunehmende Verwendung als wilde Mülldeponie und Lagerplatz für Rebenschnitt zu einer ständigen Verschlechterung der ökologischen Situation der Waldreste, Gebüschzeilen und Böschungen. Auf die Rückwirkungen dieser Maßnahmen auf die landwirtschaftlichen Kulturflächen selbst soll hier nicht näher eingegangen werden. Auf internationaler Ebene (UNO, Europarat) wird intensiv an Konzepten zur Erhaltung von Wildpflanzen und -tieren gearbeitet (Biogenetisches Netzwerk). Dabei geht es nicht um die Erhaltung der Natur an ihrer selbst willen, sondern primär um die Erhaltung des Genmaterials für die Züchtung und Nutzung durch die Landwirtschaft. Die nahe Verwandtschaft von *Amygdalus nana* mit einheimischen Obstsorten sollte auch die Bezirksbauernkammer Gänserndorf zu einem Überdenken ihres Standpunktes anregen.

Das Vorkommen in der KG, Stillfried  
Der Unterzeichnete versucht seit einigen Jahren im Weinviertel Standorte und Vergesellschaftung der Zwergmandel zu erfassen. Eine telefonische Nachfrage im Jänner 1980 bei der Gemeinde Stillfried ergab, daß zwischen Stillfried und Ollersdorf auf einigen wenigen Böschungen und steilen Hängen Zwergmandel vorkommt. Dazu ist auch das Vorkommen auf Parzelle Nr. 680 zu zählen. Es ist daher in Übereinstimmung mit eigenen Beobachtungen mit großer Sicherheit anzunehmen, daß die früher bekannten, ausgedehnten Vorkommen zwischen Ebenthal und Stillfried nicht mehr existieren. Daß die Zwergmandel "in diesem Gebiet wie Unkraut" wachsen soll, wird zwar im Schreiben der Bezirksbauernkammer behauptet, konnte aber weder durch eigene Beobachtungen zur Blütezeit, noch durch die vorliegenden Unterlagen und Nachfragen bestätigt werden.

Der Zwergmandel-Bestand auf Parzelle Nr. 680  
Wie selbst bei einer Begehung im Winter festgestellt werden konnte, ist das Vorkommen von einmaliger Ausdehnung und Vitalität. Die Böschung Parzelle Nr. 680 zwischen den Weingärten ist fast in der gesamten Länge (circa 170 m) von einem büstendichten, 50 bis 400 cm hohen Zwergmandelbuschwerk bestanden. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Bewirtschaftungsform und -ertrag ist für die angrenzenden Parzellen - größtenteils Weingärten - durch die Schutzklärung nicht gegeben, da die Böschung derzeit keiner erkennbaren Nutzung unterliegt.

Da die Zwergmandel in Österreich nur sehr sporadisch auftritt und durch Kulturmaßnahmen von der Ausrottung bedroht ist, wäre dieser Bestand aus wissenschaftlichen Gründen als Naturdenkmal zu sichern.

Dieses Gutachten bringt in schlüssiger Weise zum Ausdruck, daß dieser Zwergmandelstandort ein Naturgebilde ist, das aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat. Da somit die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, IGBI. 5500-0, vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf von dem ihr zustehenden Recht dieses Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister in Angern an der March und zur Kenntnis an
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, Operngasse 41, 1040 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien nach Rechtskraft

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NA-791/8

Bearbeiter  
Dr. Scherz

02282/561  
Kl. 97

Datum  
4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.



Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NA-791/8

Bearbeiter  
Dr. Scherz

02282/561  
Klappe 97

1. April 1981

Betrifft

Zwergmandelstandort in der KG, Stillfried, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des  
NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle Nr. 680, KG,  
Stillfried (Eigentümer Marktgemeinde Angern an der March) stockenden  
Zwergmandel (Zwergmandelstandort) zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, kann die  
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-  
bildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Das Amt der NO Landesregierung, Abteilung II/3, hat bei der Bezirks-  
hauptmannschaft Gänserndorf die Erklärung zum Naturdenkmal hinsicht-  
lich des Zwergmandelstandortes auf Parzelle Nr. 680, KG, Stillfried,  
angeregt und ein Gutachten des Naturschutzsachverständigen Erhard  
Kraus vorgelegt, das besagt:

"Die Zwergmandel (*Amygdalus nana*) nach Meusel ein südsibirisch-  
pontisch-pannonisches Element, zählt wohl zu den bemerkenswertesten  
Seltenheiten nicht nur der Flora Niederösterreichs, sondern ganz  
Österreichs. Neben einigen Standorten im Weinviertel ist *Amygdalus*  
*nana* in Österreich überhaupt nur noch am Südrand der Parndorfer Platte  
kleinstflächig erhalten. Das ist auch der Grund dafür, warum die  
Zwergmandel als gänzlich geschützte Art in die Artenschutzverordnung,  
LGBl. 5500/2-1, aufgenommen wurde. Von der Naturschutzabteilung wird  
lerzeit auch ein Artenschutzprojekt für den Schutz der Zwergmandel  
erstellt, das als erste Maßnahme die Unterschutzstellung der  
wichtigsten Zwergmandelvorkommen zum Ziel hat.  
Die Pflanze tritt in natürlicher Vergesellschaftung als Element des  
Trockenbuschmantels des pannonischen Waldsteppenkomplexes auf.  
*Amygdalus nana* zeigt jedoch nach den bisherigen, eigenen Beobachtungen  
eine deutliche Bindung an feinkörnige Substrate wie Löß (Weinviertel)  
und Sande (Südrand der Parndorfer Platte im Burgenland). In den Wald-  
steppenkomplexen über Fels (Alpenostrand, Hainburger Berge) hingegen  
konnte sie bisher nicht festgestellt werden. Es fehlen aber auch in  
"älteren Florenwerken (Neilreich, Halacsy) Hinweise auf Vorkommen über  
felsigem Substrat. Diese auffällige Bevorzugung feinkörniger Substrate  
dürfte nicht anthropogen bedingt sein, um so mehr als gerade die ver-  
gleichbaren Waldstandorte über Fels weniger land- und forstwirtschaft-  
lich beeinflusst sind, als die Gebiete in denen *Amygdalus nana* heute  
zu finden ist. Bemerkenswert ist auch im gesamten österreichischen  
Verbreitungsbereich, daß *Amygdalus nana* von den vorhandenen potentiellen  
Standorten jeweils nur einige wenige besiedelt. Der Verlust eines  
solchen eng begrenzten Standorts ist daher meist gleichbedeutend mit  
dem Verlust des Vorkommens für diesen Raum.

./.

Gefährdung und Schutzwürdigkeit: Gerade in den Gebieten in denen die Zwergmandel heute noch auftritt, sind Wälder mit naturnahen Saumgesellschaften äußerst selten. Nicht zuletzt durch Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis unmittelbar an die Parzellengrenzen. Dies führt zum Verlust der Wälsäume, den natürlichen Standorten von *Amygdalus nana*. Darüber hinaus sind aber gerade die wenigen verbliebenen Standorte stark beeinträchtigt. Soweit sie nicht Jahr für Jahr durch unsachgemäßes Abbrennen der Felder bis zur völligen Vernichtung beschädigt werden, führt die zunehmende Verwendung als wilde Mülldeponie und Lagerplatz für Rebenschnitt zu einer ständigen Verschlechterung der ökologischen Situation der Waldreste, Gebüschzeilen und Böschungen. Auf die Rückwirkungen dieser Maßnahmen auf die landwirtschaftlichen Kulturflächen selbst soll hier nicht näher eingegangen werden. Auf internationaler Ebene (UNO, Europarat) wird intensiv an Konzepten zur Erhaltung von Wildpflanzen und -tieren gearbeitet (Biogenetisches Netzwerk). Dabei geht es nicht um die Erhaltung der Natur an ihrer selbst willen, sondern primär um die Erhaltung des Genmaterials für die Züchtung und Nutzung durch die Landwirtschaft. Die nahe Verwandtschaft von *Amygdalus nana* mit einheimischen Obstsorten sollte auch die Bezirksbauernkammer Gänserndorf zu einem Überdenken ihres Standpunktes anregen.

Das Vorkommen in der KG, Stillfried  
Der Unterzeichnete versucht seit einigen Jahren im Weinviertel Standorte und Vergesellschaftung der Zwergmandel zu erfassen. Eine telefonische Nachfrage im Jänner 1980 bei der Gemeinde Stillfried ergab, daß zwischen Stillfried und Ollersdorf auf einigen wenigen Böschungen und steilen Hängen Zwergmandel vorkommt. Dazu ist auch das Vorkommen auf Parzelle Nr. 680 zu zählen. Es ist daher in Übereinstimmung mit eigenen Beobachtungen mit großer Sicherheit anzunehmen, daß die früher bekannten, ausgedehnten Vorkommen zwischen Ebenthal und Stillfried nicht mehr existieren. Daß die Zwergmandel "in diesem Gebiet wie Unkraut" wachsen soll, wird zwar im Schreiben der Bezirksbauernkammer behauptet, konnte aber weder durch eigene Beobachtungen zur Blütezeit, noch durch die vorliegenden Unterlagen und Nachfragen bestätigt werden.

Der Zwergmandel-Bestand auf Parzelle Nr. 680  
Wie selbst bei einer Begehung im Winter festgestellt werden konnte, ist das Vorkommen von einmaliger Ausdehnung und Vitalität. Die Böschung Parzelle Nr. 680 zwischen den Weingärten ist fast in der gesamten Länge (circa 170 m) von einem büstendichten, 50 bis 400 cm hohen Zwergmandelbuschwerk bestanden. Eine Beeinträchtigung hinsichtlich Bewirtschaftungsform und -ertrag ist für die angrenzenden Parzellen - größtenteils Weingärten - durch die Schutzklärung nicht gegeben, da die Böschung derzeit keiner erkennbaren Nutzung unterliegt.

Da die Zwergmandel in Österreich nur sehr sporadisch auftritt und durch Kulturmaßnahmen von der Ausrottung bedroht ist, wäre dieser Bestand aus wissenschaftlichen Gründen als Naturdenkmal zu sichern.

Dieses Gutachten bringt in schlüssiger Weise zum Ausdruck, daß dieser Zwergmandelstandort ein Naturgebilde ist, das aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat. Da somit die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, IGBI. 5500-0, vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf von dem ihr zustehenden Recht dieses Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister in Angern an der March und zur Kenntnis an
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, Operngasse 41, 1040 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien nach Rechtskraft

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NA-791/8

Bearbeiter  
Dr. Scherz

02282/561  
Kl. 97

Datum  
4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.



Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)